Bieterinformation vom 05.05.2017

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen/Hinweise	Antworten
1	Unter Ziff. II.2.1. Anlage 2 zum Bietermemorandum wird auf das Kaupreisrisiko abgestellt. Wird der Kaufpreis als kalkulatorischer Restwert nach der Gas/StromNEV abzüglich nicht aufgelöster Investitionszuschüsse verstanden bzw. kann davon ausgegangen werden, dass der kalkulatorische Restwert nach der Gas/StromNEV abzüglich nicht aufgelöster Investitionszuschüsse der Mindestbetrag ist, der als Kaufpreis verstanden wird?	Wir verweisen auf die Erläuterungen in Anlage 2 Ziff. III.1.2. Danach ist für die Ermittlung der Renditeerwartung (Kriterium 1) als Netzkaufpreis vom kalkulatorischen Restwert nach Gas-/StromNEV abzüglich nicht aufgelöster Investitionszuschüsse auszugehen. Das Kaufpreisrisiko (Kriterien 2.1.1 und 2.2.1) bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Kaufpreis (negativ) von dieser Annahme abweicht und dass sich dies (negativ) auf die Renditeerwartung der Stadt auswirkt.
2	Betrifft das unter Ziff. II.2.1. Anlage 2 zum Bietermemorandum angesprochene Kaufpreisrisiko nur die Höhe des Kaufpreises oder auch Risiken aus einem entsprechenden Zeitverzug der Netzübernahme durch lange Netzübernahmen? Falls auch die Risiken aus einem entsprechenden Zeitverzug bewertet werden, wird hierbei auch bewertet, dass der Bewerber diesen ggf. über eine Vorbehaltszahlung zunächst kompensieren kann, um dann den Kaufpreis gerichtlich feststellen zu lassen?	Wir verweisen auf die Erläuterungen in Anlage 2 Ziff. III.2.1 und III.2.2. Die Risiken aus zeitlichen Verzögerungen sind dem Transaktionsaufwand (Kriterien 2.1.3 und 2.2.3) und folglich nicht dem Kaufpreisrisiko zugeordnet. Die Bereitschaft zur Eingehung (und ggf. Vorfinanzierung) eines Vorbehaltskaufs würde beim Kriterium Transaktionsaufwand als Maßnahme zur (teilweisen) Risikoreduktion bewertet.
3	Ferner wurde um ergänzende Bereitstellung von Netzdaten gebeten wie folgt: Hinsichtlich des Gasnetzes: „Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter der Anlagengüter	Es werden keine ergänzenden Netzdaten zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Angebotsfrist erfolgt nicht. Die zur Verfügung gestellten Daten sind diejenigen, die die Stadt Schopfheim von den derzeitigen Netzbetreibern in den Sparten Strom und Gas erhalten hat. Die Stadt hat keine Rechtsgrundlage für die Forderung weiterer Daten. Eine Überlassung

	Hier wird insbesondere ein detailliertes Mengengerüst benötigt. Eine technisch-wirtschaftliche Netzinstandhaltungs-, Netzerneuerungs- und Netzerweiterungskonzeption erfordert differenzierte Sachinformationen zu den im Verteilnetz verbauten Betriebsmitteln. So sind je Betriebsmittel Angaben wie Typbezeichnung, Herstellungs- und Einbaujahr, Hersteller und Dimensionierung unabdingbar. Bei erdverlegten Betriebsmitteln sind darüber hinaus noch Informationen zur Bauweise (Legetiefe, Anlagenbettung) notwendig. <u>Art und Besonderheiten des Netzes (verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagengüter</u> In Abhängigkeit der Instandhaltungsstrategie können Betriebsmittel nach einem Schaden ausgetauscht oder instandgesetzt werden. Dabei kann je nach Schadensereignis die technische Restnutzungsdauer des Systems trotz Instandsetzung negativ beeinflusst sein. Somit ergeben sich mögliche Einflüsse auf einen vorgezogenen Erneuerungsbedarf. Für diese Bewertung ist eine betriebsmittelbezogene Schadensstatistik erforderlich. <u>kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV</u>	weitergehender Daten ist für das Verfahren auch nicht erforderlich. Die zur Verfügung gestellten Daten ermöglichen allen Bietern, sachgerechte Angebote abzugeben. Wir weisen auf Folgendes hin: Das Mengengerüst für Strom liegt in der Datenlieferung, Anlage 3, vor, die Altersstruktur in Anlage 1. Für Erdgas lassen sich die Leitungstypen und näherungsweise die Altersstruktur aus Anlage 1 entnehmen. Darüber hinaus gehende Angaben liegen nicht vor. Entsprechende Schäden sind im Erdgas der Anlage „Ergänzungen der Gasnetzdaten“ zu entnehmen. Für Strom sind entsprechende Angaben in den Anlagen 1 und 3 zu finden. Darüber hinaus gehende Angaben liegen nicht vor. Hinsichtlich des Netzzustandes ist davon auszugehen, dass die Netze einen entsprechend dem technischen Regelwerk funktionsfähigen und zulässigen Zustand aufweisen. Die Angaben zu den historischen Anschaffungs- und Herstellkosten, den Anlagengruppen, den Baujahren und den kalkulatorischen Nutzungsdauern liegen auch für Erdgas (Anlage 1) vor. Hieraus lassen sich für jeden Zeitpunkt die kalkulatorischen Restwerte und Abschreibungen gem. GasNEV ermitteln. Die künftig zu erzielende Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer sowie kostenmindernde Erlöse und Erträge sind in Verantwortung des dann zuständigen Netzbetreibers und gegebenenfalls Verpächters. Bilanz- und GuV-Werte bezogen auf das Konzessionsgebiet liegen nicht vor. Pläne über die (künftigen) Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionssituation sind von den Bietern zu erstellen und Bestandteil der geforderten Bieterunterlagen.

	Diese wirtschaftlichen Daten sind insbesondere zu einer Bestimmung der Renditeerwartung des Netzes unabdingbar. <u>zugehörige Bilanz- und GuV Werte soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung</u> Diese wirtschaftlichen Daten sind ebenfalls zu einer Bestimmung der Renditeerwartung des Netzes notwendig. <u>neutrale Schadensberichte sowie bisherige Instandhaltungsstrategien</u> Der Substanzverzehr und damit die technische Nutzungsdauer eines Gasverteilnetzes werden insbesondere von Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten beeinflusst. Damit einher geht auch der Zeitpunkt notwendiger Netzerneuerungs- und Netzersatzmaßnahme. Die Netzsubstanz kann für einen Dritten sicher nur durch Inaugenscheinnahmen und Qualitätsprüfungen eingeschätzt werden. Alternativ dazu wäre eine Aufstellung von zurückliegenden Instandhaltungsmaßnahmen je Betriebsmittel für eine Bewertung nutzbar. <u>Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 NEV</u> Diese Daten werden sowohl für die wirtschaftliche Berechnungen als auch für die Darstellung des Netzbetriebs benötigt.“ Hinsichtlich des Stromnetzes:	Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 NEV sind bereits in den zur Verfügung gestellten Daten enthalten (Strom: Anlage 1; Gas: Anlage 2).

	„Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter der Anlagengüter Hier wird insbesondere ein detailliertes Mengengerüst benötigt, da die Altersstruktur bislang nur geclustert vorliegt und damit die Anlagen nicht hinreichend beurteilt werden können. Eine technisch-wirtschaftliche Netzinstandhaltungs-, Netzerneuerungs- und Netzerweiterungskonzeption erfordert differenzierte Sachinformationen zu den im Verteilnetz verbauten Betriebsmitteln. So sind je Betriebsmittel Angaben wie Typbezeichnung, Herstellungs- und Einbaujahr, Hersteller und Dimensionierung unabdingbar. Bei erdverlegten Betriebsmitteln sind darüber hinaus noch Informationen zur Bauweise (Legetiefe, Anlagenbettung) notwendig. Art und Besonderheiten des Netzes (verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagengüter In Abhängigkeit der Instandhaltungsstrategie können Betriebsmittel nach einem Schaden ausgetauscht oder instandgesetzt werden. Dabei kann je nach Schadensereignis die technische Restnutzungsdauer des Systems trotz Instandsetzung negativ beeinflusst sein. Somit ergeben sich mögliche Einflüsse auf einen vorgezogenen Erneuerungsbedarf. Für diese Bewertung ist eine betriebsmittelbezogene Schadensstatistik erforderlich. kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5	

	StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV, Diese wirtschaftlichen Daten sind insbesondere zu einer Bestimmung der Renditeerwartung des Netzes unabdingbar. Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet Hier fehlt insbesondere eine Darstellung der Benutzungsdauergruppen in den verschiedenen Netzebenen (NS, US und MS). zugehörige Bilanz- und GuV Werte soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung Diese wirtschaftlichen Daten sind insbesondere zu einer Bestimmung der Renditeerwartung des Netzes unabdingbar. neutrale Schadensberichte sowie bisherige Instandhaltungsstrategien Der Substanzverzehr und damit die technische Nutzungsdauer eines Stromverteilnetzes werden insbesondere von Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten beeinflusst. Damit einher geht auch der Zeitpunkt notwendiger Netzerneuerungs- und Netzersatzmaßnahme. Die Netzsubstanz kann für einen Dritten sicher nur durch Inaugenscheinnahmen und Qualitätsprüfungen eingeschätzt werden. Alternativ dazu wäre eine Aufstellung von zurückliegenden	

	Instandhaltungsmaßnahmen je Betriebsmittel für eine Bewertung nutzbar. <u>Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 NEV</u> Diese Daten werden sowohl für die wirtschaftliche Berechnungen als auch für die Darstellung des Netzbetriebs benötigt.“ Vor diesem Hintergrund wurde um Fristaussetzung für die Abgabe eines Erstangebotes bis zur Bereitstellung und Auswertung der vorstehend angefragten Daten gebeten. Die Daten würden bis spätestens zwei Wochen vor Angebotsabgabe benötigt.	